

Nichtamtliche Gesamtfassung

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften und
Gesundheit der Fakultät Life Sciences
an der Hochschule Rhein-Waal
vom 28.11.2018
(Amtliche Bekanntmachung 35/2019)

in der Fassung der
Zweiten Änderungssatzung
vom 23.01.2026
(Amtliche Bekanntmachung 07/2026)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Grundpraktikum
 - § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
 - § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
 - § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
 - § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
 - § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
 - § 10 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im deutschsprachigen Bachelorstudiengang Biowissenschaften und Gesundheit an der Fakultät Life Science der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, siebensemestriges Studium (grundständiger Studiengang) als auch das berufsbegleitende, neunsemestriges Studium.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium die Qualifikation eines Experten für die Gebiete Biowissenschaften und Gesundheit vermitteln. Diesem Ziel dient eine breit angelegte Ausbildung, in der die Studierenden neben Fachkompetenzen aus der Medizin, der Gesundheitsprävention und den Naturwissenschaften allgemeine und anwendungsbezogene Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften, Organisation und Informationstechnologien sowie interkulturelle Kompetenz erwerben.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Die Einschreibung wird versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, eine nach der vorliegenden Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Grundpraktikum

Auf den Nachweis eines Grundpraktikums i.S.d. § 4 Abs. 3 RPO wird verzichtet.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

(1) Das Studienvolumen beträgt 136 Semesterwochenstunden.

(2) Die Teilnahme an im Curriculum ausgewiesenen Exkursionen, Sprachkursen, Praktika oder praktischen Übungen ist verpflichtend. Die betroffenen Veranstaltungen sind zur Kenntlichmachung im Curriculum mit einem „*“ versehen.

(2a) Die Teilnahmeverpflichtung aus Absatz 2 ist erfüllt, wenn mindestens 75% der Veranstaltung besucht wurde. Die Teilnahme wird durch ein Testat gemäß § 20 Abs. 2 RPO erteilt.

Konnte die Teilnahmeverpflichtung gemäß Satz 1 in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund längerer Krankheit, Schwangerschaft oder Stillzeit, nicht erfüllt werden, entscheidet die oder der Modulverantwortliche auf Antrag darüber, ob und wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gilt § 16 Abs. 4 RPO.

(3) Ein Kreditpunkt (ECTS-Punkt) nach den Vereinbarungen des European Credit Transfer Accumulation Systems (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Den Modulen des Studiengangs sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(4) Entfällt.

(5) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs verlängert sich gegenüber dem grundständigen Studiengang auf neun Semester.

(6) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

(7) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend absolviert. Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen und zwar der Nachweis über bereits absolvierte Module/Modulprüfungen, soweit diese im Anhang als Voraussetzung für das Absolvieren des weiteren Moduls bzw. für die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Modules genannt sind.

(8) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Praxis- oder Auslandsstudiensemester (§ 21 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende das erfolgreiche Absolvieren sämtlicher Module/Modulprüfungen des 1. Studienjahres des Studiengangs nachzuweisen.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstundenumfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt die Dauer von 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

(4) Einzelne studienbegleitende Prüfungen können auf Antrag in begründeten Fällen auch in englischer Sprache abgelegt werden. Der Antrag ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung ergeht zusammen mit der Zulassung zur jeweiligen Prüfung.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.
- (3) Abweichend von § 25 Absatz 2 RPO beträgt die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im berufsbegleitenden Studium sechs Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag im begründeten Fall auch in englischer Sprache abgelegt werden. Der Antrag ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung ergeht zusammen mit der Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 180 Kreditpunkten vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 erstmals im Bachelorstudiengang Biowissenschaften und Gesundheit der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Bio Science and Health (Biowissenschaften und Gesundheit), die im genannten Studiengang bereits vor dem Wintersemester 2019/20 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 17.01.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 01/2013) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14.06.2018 (Amtliche Bekanntmachung 36/2018) bis zum 28.02.26 beenden. Die Prüfungsordnung vom 17.01.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 01/2013) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14.06.2018 (Amtliche Bekanntmachung 36/2018) tritt zum 01.03.2026 außer Kraft.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 17.01.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 01/2013) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14.06.2018 (Amtliche Bekanntmachung 36/2018) studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nach Außerkrafttreten der Prüfungsordnung vom 17.01.2013 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14.06.2018 erfolgt eine Vornahme des Wechsels in die vorliegende Prüfungsordnung von Amts wegen.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 13.03.2026 in Kraft getreten.

Modulcode	Wahlpflichtkatalog	CH	Lehrform					Prüfung		ECTS Punkte*	SWS			
			V	S	Ü	Pra	Pro	benotet	Testat		SS	WS		
BS 4 4576	Prävention, Therapie und Rehabilitation Prevention, Therapy and Rehabilitation	4	4						P		5	4		
BS 4 4577	Strategisches Management Strategic management	4	4						P		5	4		
BS 4 4578	Laborotechniken Laboratory Techniques	4	2		1	1			P	T	5	4	*	
BS 4 4517	Humanökologie Human Ecology	4	1	1		2			P	T	5	4	*	
BS 5 4579	Ethik im Gesundheitswesen Ethics in Health Care	4	2		2				P		5		4	
BS 5 4580	Pharmakologie II Pharmacology	4	2		2				P		5		4	
BS 5 4570	Unternehmungen im Gesundheitswesen Entrepreneurship and Leadership in Health Care	4	4						P		5		4	
BS 7 4571	Projekt zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Vorbereitung der Bachelorarbeit Project reg. Academic Principles and Methods in Preparation of Bachelor Thesis	8					8			T	10		8	
BS 7 550	Sprachkurs Language Course	4	4							T	5		4	
BS 4 WPF_1	Wahlmöglichkeit Angebot Fakultät Life Sciences Bachelorstudiengänge Module from any bachelor study course at the Faculty of Life Sciences at Rhine-Waal University of Applied Sciences	4							P		5	4	***	
BS 5 WPF_2	Wahlmöglichkeit Angebot Fakultät Life Sciences Bachelorstudiengänge Module from any bachelor study course at Faculty of Life Sciences at the Rhine-Waal University of Applied Sciences	4							P		5		4	
BS 7 WPF_3	Wahlmöglichkeit Angebot HRW Bachelorstudiengänge Module from any Bachelor Study Course at Rhine-Waal	4							P		5		4	
BS 7 WPF_4	Wahlmöglichkeit Angebot HRW Bachelorstudiengänge Module from any Bachelor Study Course at Rhine-Waal	4							P		5		4	
5 oder 6 Wahlpflichtmodule ergeben SWS/ ECTS =		24										30		

Die Fakultät behält sich das Recht vor, eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Zulassung zu Pflichtmodulen erfolgt vorbehaltlich freier Kapazitäten. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl bleibt unberührt.

Die Fakultät behält sich vor, das Wahlpflichtangebot im Laufe der Zeit bei neuen Entwicklungen in verschiedenen Feldern von Lebenswissenschaften und Gesundheit durch weitere Fächer zu erweitern.

*** Die konkrete Auswahl aus dem Studienangebot der Hochschule bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden. Modulcode und Modulbezeichnung entsprechen dem gewählten Modul.

Modulcode	Wahlpflichtkatalog	CH	Lehrform					Prüfung		ECTS Punkte*	SWS		
			V	S	Ü	Pra	Pro	benotet	Testat		SS	WS	
BS 4 4576	Prävention, Therapie und Rehabilitation Prevention, Therapy and Rehabilitation	4	4						P		5	4	
BS 4 4577	Strategisches Management Strategic management	4	4						P		5	4	
BS 4 4578	Laborotechniken Laboratory Techniques	4	2		1	1			P	T	5	4	
BS 4 4517	Humanökologie Human Ecology	4	1	1			2		P	T	5	4	
BS 5 4579	Ethik im Gesundheitswesen Ethics in Health Care	4	2		2				P		5	4	
BS 5 4580	Pharmakologie II Pharmacology	4	2		2				P		5	4	
BS 5 4570	Unternehmungen im Gesundheitswesen Entrepreneurship and Leadership in Health Care	4	4						P		5	4	
BS 7 4571	Projekt zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Vorbereitung der Bachelorarbeit Project reg. Academic Principles and Methods in Preparation of Bachelor Thesis	8					8		T		10	8	
BS 7 550	Sprachkurs Language Course	4	4						T		5	4	
BS 4 WPF_1	Wahlmöglichkeit Angebot Fakultät Life Sciences Bachelorstudiengänge Module from any bachelor study course at the Faculty of Life Sciences at Rhine-Waal University of Applied Sciences	4							P		5	4	
BS 5 WPF_2	Wahlmöglichkeit Angebot Fakultät Life Sciences Bachelorstudiengänge Module from any bachelor study course at Faculty of Life Sciences at the Rhine-Waal University of Applied Sciences	4							P		5	4	
BS 7 WPF_3	Wahlmöglichkeit Angebot HRW Bachelorstudiengänge Module from any Bachelor Study Course at Rhine-Waal	4							P		5	4	
BS 7 WPF_4	Wahlmöglichkeit Angebot HRW Bachelorstudiengänge Module from any Bachelor Study Course at Rhine-Waal	4							P		5	4	
5 oder 6 Wahlpflichtmodule ergeben SWS/ ECTS =			24								30		

Die Fakultät behält sich das Recht vor, eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Zulassung zu Pflichtmodulen erfolgt vorbehaltlich freier Kapazitäten. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl bleibt unberührt.

Die Fakultät behält sich vor, das Wahlpflichtangebot im Laufe der Zeit bei neuen Entwicklungen in verschiedenen Feldern von Lebenswissenschaften und Gesundheit durch weitere Fächer zu erweitern.

*** Die konkrete Auswahl aus dem Studienangebot der Hochschule bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden. Modulcode und Modulbezeichnung entsprechen dem gewählten Modul.